

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 72 (1921)
Heft: 12

Nachruf: Elias Landolt
Autor: Muret, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Elias Sandolt
1821—1896

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

72. Jahrgang

Dezember 1921

№ 12

Elias Landolt.

Ein in den Gärten der Forstschule am Fuße des Denkmals von Elias Landolt von unbekannter Hand niedergelegter Kranz erinnert uns ältere Forstleute und lehrt die jüngeren, daß am 28. Oktober 1821 in Kleinandelfingen derjenige geboren wurde, dem die helvetischen Wälder den größten Dank schulden! Er war der Schöpfer schweizerischer Forstwirtschaft, einer eidgenössischen Forstgesetzgebung, der Meister, welcher während achtunddreißig Jahren — von 1855 bis 1893 — alle schweizerischen Forstleute unterrichtete.

Von seinen Eltern zum Landwirt bestimmt, begann Landolt seine Studien erst 1842, also in einem Alter von 21 Jahren. Es waren dies vielmehr praktische Studien ohne festen Lehrplan, aber sie hatten zum mindesten den Vorteil, ihm jenen Weitblick zu verschaffen, der für die ihm später zufallende Rolle nötig war. Ein Forstkurs im Schwarzwald, einige Monate auf den forstlichen Hochschulen Hohenheim und Tharandt, ein Jahr forstliche Praxis in der Pfalz, hierauf Studienreisen quer durch Deutschland, Böhmen, Tirol und die Schweiz, hierauf das kantonale zürcherische Staatsexamen führen Landolt 1849 — bei einem „königlichen“ Gehalt von 400 alten Schweizerfranken — in das Amt eines Adjunkten des Kantonsforstinspektors und des Verwalters der Spitalwaldungen. Es war dies jene schöne Zeit, in der man die „Besoldungsbeschwerden“ nicht kannte, und man zufrieden war mit dem Wenigen, das man eroberte, glücklich im Walde und für den Wald leben zu dürfen, den man liebte und in welchem man nicht daran dachte, ein Mehreres zu fordern.

1853 wird Landolt Inspektor des ersten zürcherischen Forstkreises. 1855 wird er an die Forstschule, die dem 1854 gegründeten Polytechnikum angegliedert wurde, berufen.

Es handelte sich darum, ein Institut zu gründen, welches denjenigen ausländischen Forstschulen gleichwertig war, an denen bisher die wenigen schweizerischen Forstleute sich auszubilden pflegten. Im fernern handelte es sich darum, eine spezifisch schweizerische Forstwirtschaft zur Entwicklung zu bringen durch Anpassung der forstlichen Technik an die eigenartigen Verhältnisse unseres Landes.

Um sich der Wichtigkeit dieser Aufgabe, die Landolt zufällt, voll bewußt zu werden, muß man sich jene Zeit vergegenwärtigen und den Bericht durchlesen, den er 1862 über den Zustand der schweizerischen Wäldungen veröffentlichte. Unbeschadet aller Anerkennung tatkräftiger, idealgesinnter Forstmänner in kantonalen und städtischen Verwaltungen, mußte der Zustand des Großteils der öffentlichen und privaten Wälder als bedenklich bezeichnet werden, denn Mißbräuche aller Art hatten sich festhaft gemacht. Insbesondere waren es die Gebirgswälder, welche sich in einem bejammerungswürdigen Zustand befanden. Weder existierte ein Gesetz, um diese zu schützen, noch gab es Techniker, die sich deren Verwaltung widmen durften, kaum daß einige Bannwarte deren Wirtschaft besorgten.

Das zürcherische Forstgesetz und jenes der Eidgenossenschaft waren nun das Werk Landolts. Was das letztere betrifft, so machte sich dessen Entwicklung folgendermaßen: 1848 fügte man auf Anregung des schweizerischen Forstvereins in die Bundesverfassung einen Artikel ein, welcher der Eidgenossenschaft das Recht zu einer gesetzlichen Regelung der Forst- und Wasserpolizei im Gebirge gab. 1857 beauftragt der Bundesrat Prof. Landolt mit einer umfassenden Untersuchung der Gebirgswälder, um endlich über die Maßnahmen orientiert zu sein, die zur praktischen Auswirkung jener Verfassungsbestimmung führen könnten. 1862 veröffentlicht Landolt seinen Bericht. 1874 gelangt der Gesetzesentwurf, vorbereitet von Landolt und vorberaten vom schweizerischen Forstverein, an die eidgenössischen Behörden. Zwei Jahre später wird das erste schweizerische Forstgesetz durch das Volk angenommen und sanktioniert. Seine Professur, seine Rolle als Begründer von Gesetzen, der Einrichtung und Bewirtschaftung der Wälder genügten dem Tätigkeitsdrange Landolts nicht.

Im Jahre 1864 wird er zum Inspektor der zürcherischen Wäldungen ernannt, von 1867 bis 1871 ist er Direktor des Polytechni-

kums, von 1861 bis 1893 redigiert er die „Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen“. In derselben Zeit präsidiert er den schweizerischen Forstverein und publiziert 1866 neben unzähligen Rapporten und Zeitschriftartikeln sein populäres forstliches Werk, „Der Wald“, welches vier Auflagen erreichte und auch in die französische Sprache übersetzt wurde. Dieses Buch vermochte in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung den wichtigsten Begriffen einer rationellen Forstwirtschaft Eingang zu verschaffen. 1887 publiziert er „Die Bäche, Schneelawinen und Steinschläge“, 1892 „Die Forstliche Betriebslehre“.

Um eine solche Arbeitslast zu bewältigen, bedurfte es einer eisernen Gesundheit und in der Tat ist er nie krank gewesen und hatte hierzu, wie er selber sich äußerte, keine Zeit!

Es bedurfte aber auch einer außerordentlichen Energie, eines tiefen Pflichtbewußtseins und hochfliegenden Idealismus. Er war gegen sich selber streng, milde gegen andere! In seiner Jugend soll er oft den Wunsch geäußert haben, ein für sein Vaterland nützlicher Mensch zu werden. Diesen Wunsch hat er verwirklicht, und wenn auch die Umstände ihn begünstigten, so ist er nichts destoweniger der Meister gewesen, der diese Verwirklichung erzwang.

Es war daher nur ein Akt der Gerechtigkeit, als am 20. August 1899 die Büste Landolts, aus der Meisterhand Peredas, in dem Garten der Forstschule und auf Veranlassung des schweizerischen Forstvereins, eingeweiht wurde.

Hier steht sie an ihrem richtigen Ort, immer unter uns lebend, die Jungmannschaft einladend, seinem Beispiele zu folgen und ihre Talente und ihre Bemühungen dem Lande und dem Schweizerwald zu weihen.

Möchte dieses Beispiel zündend wirken!

E. Muret.

Arbeiterfürsorge in der Forstwirtschaft

Von Oberförster W. Schädelin, Bern.

An Orten mit regem Verkehr und entwickelter Industrie hat der Waldeigentümer bei der Festsetzung der Arbeitslöhne mit der Konkurrenz der Industrie und der Gewerbe zu rechnen. Der Lohn richtet sich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Je mehr Arbeitsgelegenheit sich findet, um so schwieriger gestaltet sich die Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte und um so mehr ist der Arbeitgeber genötigt, dieser Frage seine verständnisvolle Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird seiner Einsicht